

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 146.

Montabaur, Samstag, den 15. September 1917.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat die Entscheidung in den Fällen des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 (vgl. I. Biff. 1 c, IV Biff. 3 a, V Biff. 2 a und 3 der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 1. August 1917 betr. d. Fabrikwirtschaftung mir übertragen.

Montabaur, den 13. September 1917.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 19. September 1917.

An die Herren Bürgermeister.

Mit der nächsten Post gehen Ihnen einige Meldekarten über „Bett-, Haus- und Tischwäsche“ zu, mit dem Ersuchen, dieselben denjenigen Hotels bzw. Gastwirtschaften zuzufinden, die mehr als fünf Betten zum Gebrauch für Gäste zur Verfügung haben. Diese Meldekarten sind nach Ausfüllung bis 15. Oktober an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Volkswirtschaftliche Abteilung) Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1, zu senden. Bis zum 25. September bestimmt ist mit ein Verzeichnis sämtlicher Meldepflichtigen in Ihrer Gemeinde zu übersenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch.

Beschaffung von Milchkannen.

Die Reichsstelle für Speisefette, Geschäftsabteilung B. m. b. H. in Berlin W 8, Mohrenstraße 58/59, hat Verträge mit Fabriken auf Lieferung von Milchkannen abgeschlossen und ist infolgedessen in der Lage an Kommunalverbände, Molkereien und einzelne Milchlieferanten zu liefern. Bestellungen sind möglichst frühzeitig aufzugeben, da die Fabriken mit Heereslieferungen stark beschäftigt sind.

Montabaur, den 11. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch.

Betr.: Erfassung und Ablieferung von Honig.

Die Jäger des Kreises werden dringend ersucht, den lokalen Jägerverbänden Honig für das Rgl. Preussische Landesamt für Obst und Gemüse, Honigvermittlungsstelle, zum Preise von 2,75 Mk. für das Pfund zur Verfügung zu stellen. Seim- und Preßhonig kann nicht angenommen werden. Der Honig ist lediglich für Kranke bestimmt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß derjenige, der sich bei der Abgabe von Honig nicht beteiligt, Gefahr läuft, bei der Zuderverteilung nicht berücksichtigt zu werden.

Montabaur, den 11. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch.

Bekanntmachung.

Betr. Ausfuhr von Stroh.

Zur Sicherstellung der dem Kreise aufgetragenen Landlieferung an Stroh für die Heeresverwaltung wird gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfen vom 2. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 685) die Ausfuhr von Stroh aus dem Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres verboten.

Die Ausfuhr von Stroh ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses gestattet.

Das Verbot stützt sich auf den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 10. August 1917.

Montabaur, den 12. September 1917.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 12. September 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erlaube mir innerhalb 2 Tagen bestimmt die Schafhalter der dortigen Gemeinde nach nachstehendem Muster namhaft zu machen.

Fehlanzeige erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch.

Verzeichnis

der im Kreise wohnhaften Schafhalter.

Nr.	Name	Vorname	Wohnort	Straße u. Haus-Nr.	Bemerkungen

Montabaur, den 12. September 1917.

Mit Rücksicht auf die hohen jüdischen Feiertage sind die Abnahmetage für die nächsten 4 Wochen wie folgt festgesetzt worden:

auf Mittwoch, den 19. September 1917,

„ Montag, „ 24. „ „

„ Mittwoch, „ 3. Oktober „

„ Mittwoch, „ 10. „ „

Der Königl. Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister.

Die neu vorgeschriebenen Abmeldebefcheinigungen aus der Lebensmittelversorgung sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei in Montabaur.

Auf Leben und Tod.

Nach Berichten eines Teilnehmers erzählt von Er. Krafft.

[Nachdruck verboten.] (A.)

(Schluß.)

Dicht vor der wagemutigen Schar platzten die Geschosse. Trassend schwirten die furchtbaren Sprengstücke um die Köpfe der bedrückten Kämpfer.

Denn schon bei den Freundestruppen jene schrecklichen Sprenggeschosse Befürchtungen erweckten — welches Entsetzen mußten sie dann unter den nichts ahnenden, so jähen und unerwartet aus ihrer Sicherheit aufgeschreckten feindlichen Posten wahrnehmen! Hiermit hatte der kluge Feldwebel gerechnet; und hieran schlossen sich nun die kühnsten Maßnahmen des heldenhaften Stoßtrupps.

Noch zitterten die letzten Minengeschosse über ihren Köpfen und bedrohten ihre Leiber und ihr Leben — da schossen schon sämtliche hierzu befohlene Krieger in aufrechter Stellung zu den feindlichen Drähten hin. Fieberhaft wurde, um den heilsamen Schrecken der Feindesposten zu zunichtemachen, jezt gearbeitet. Das Durchschneiden der Drähte wäre zu zeitraubend gewesen.

„Hinüber!“ rief Tillmann.

In kühnen Sätzen übersprang er die Hindernisse. An seiner Seite der Gefreite Nidel. Und hinter diesen jugendlichen Helden die gesamte noch verfügbare Jägergarde.

Jetzt aber überschritten sie die aus Fabelhafte grenzenden Ereignisse. Tillmann und sein getreuer Gefreiter kletterten auf den Drahtverhaue angelangt, ohne Säumen und Wanken direkt zu dem vordersten Graben. Der rechte schloß die Posten davor schleuderte, von tödlicher Bestürzung, eine Handgranate ins Ungewisse und rannte dann vornstreifend davon; der linke suchte unter dem Jammer-

rufe: Germanen! Germanen! Germanen! (Deutsche)

ebenfalls schleunigst das Weite.

Einige deutsche Handgranaten folgten den überraschten Ausreifern.

Währenddessen war Tillmann in kühnster Entschlossenheit mit einem Satz in den Postenunterstand gesprungen. Nidel hielt Wache am Eingange und leuchtete mit einer Taschenlampe ins Innere.

Auf den ersten Blick erkannte der Feldwebel vier Mann Bewachung bei dem Maschinengewehr. In voller Aufregung hielt einer von diesen dem kühnen Eindringlinge eine Leuchtröhre entgegen. Die drohend an seine Brust gesetzte Pistole Tillmanns ließ die emporgehobene Rechte des bestürzten Mannes rasch niedersinken, ihn selber aber als Gefangenen aus dem Graben heraussteigen. Gefährlicher aber war das Verhalten eines zweiten Grabeninsassen. Wie der Blitz fuhr er hinter das wohlgeübte Maschinengewehr. Aber noch ehe er die todbringenden Geschosse auf die Brust des Feldwebels entladen konnte, war der alles überwachende Nidel ebenfalls in den Unterstand gesprungen und hatte die schußbereite Rechte des Gegners von der Murre des Maschinengewehrs herabgezerrt.

In gänzlicher Verblüffung über diese mit Gedanken-schnelle sich abwickelnden Vorgänge ließ sich jetzt die noch dreiköpfige Grabenwache aus dem Unterstand herauszerren. Indessen gelang es einem von ihnen, bei dem allgemeinen Gewirre in die stoffigste Nacht zu entkommen. Die Freude über das Gelingen des mutigen Handstreichs auf den feindlichen Grabenposten hätte beinahe das Maschinengewehr in Vergessenheit gebracht. Alle Jäger beschäftigten sich mit den störrischen Gefangenen. Nur ein Jäger, Nidel mit Namen, war bei Tillmann im Unterstand verblieben. Mit fast übermenschlicher Anstrengung erweiterten die beiden Krieger den schmalen Eingang des Grabens, um das wertvolle Maschinengewehr herauszuschleppen.

Kriegsministerium.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. RM., betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen

vom 15. Januar 1916,

Nr. H. II. 235/8. 17. RM.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaum- und Mahagoniholz.

Vom 15. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafrechtsgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebefestigungen gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsverpflichtung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604**), bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, wenn nicht nach allgemeinen Strafrechtsgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft.

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befestigung oder Unterzeichnung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Dieses gelang denn auch mit Hilfe von zwei noch herbeigerufenen Jägern der Absperrewache. Währenddessen hatten die übrigen Jäger mit den widerfeindlichen Gefangenen einen Nahkampf zu bestehen, in dem alle Russen bis auf einen erlagen.

Rasch ging es nun samt der Waffenbeute durch die Drahthindernisse des Feindes zurück, die mittlerweile von zwei Jägern zu einer Gasse auseinander geschritten worden waren.

In tunlichster Eile traten sodann alle den Rückmarsch an: über das freie Gelände zwischen den Hindernissen der Gegner und der Talmulde; über diese Mulde selber, an den Vorposten der Bulgaren vorbei; durch die deutschen Drahtverhaue, sowie über die eigenen Gräben hinweg — zu dem Artilleriebeobachtungsstande.

Ausföhrlicher Jubel empfing hier die todesmutigen Jägergarde. Ihr Vorstoß war nach allen Seiten hin vollkommen geglückt: man hatte nunmehr genaue Kunde von der Stellung des gegenüberliegenden Gegners und wußte, daß dieser aus Russen bestand. Dazu kamen noch der Gefangene und als willkommene Beute ein französisches Maschinengewehr. Von den kühnen Ausführenden des Vorstoßes hatte keiner auch nur eine nennenswerte Wunde empfangen.

Am nächstfolgenden Tage sprach der kommandierende General vor dem vollversammelten Korps seine höchste Anerkennung, sein bestes militärisches Lob für die Teilnehmer an dem ebenso umsichtig wie wacker durchgeführten Unternehmen aus. Die Verdienste vornehmlich des Stoßtruppsführers Tillmann, sowie sein vorbildliches Beispiel für jeden Truppenangehörigen seien glänzend und mit leuchtenden Buchstaben eingeschrieben in die Geschichte des Korps. Ein eigenhändiges Anerkennungs schreiben seitens des Kommandierenden an den Feldwebel Tillmann, sowie die Verleihung von drei Eisernen Kreuzen 2. Klasse an

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
1. Knochenschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
 2. Knochenschnittholz, aus denen die vorbezeichneten Knochenschnitthölzer gefertigt werden können;
 3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
 4. Mahagonischnittholz, aus denen die vorbezeichneten Mahagonischnitthölzer gefertigt werden können.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung gestattet.

Der Verarbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegsverband der Flugzeugindustrie, Berlin W, Lützowstr. 107, ausgestellten Belegschein übergeben, sofern er zur Erfüllung derartiger Aufträge beschlagnahmte Gegenstände beziehen will.

§ 5. Freigabe.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegenstände freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. H. II, des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten. Den Anträgen ist eine gutachtliche Beurteilung eines von einer Handelskammer bestimmten oder vom Gericht allgemein beeideten Sachverständigen beizufügen, daß die Hölzer, deren Freigabe beantragt wird, zur Anfertigung von Gewehrteilen oder zum Bau von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der amtlichen Meldescheine (§ 9).

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes in Gewahrjam haben*);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrjam haben.

*) Anmerkung: Räumliche Besitzer und Gartenbesitzer unterliegen danach der Meldepflicht nur, sofern sie unter Ziffer 1 fallen.

die würdigsten Teilnehmer an jenem preiswürdigen Unternehmen — soweit sie noch nicht in dessen Besitz seien — bildete die Krönung der militärischen Auszeichnung für unsere wackeren Jäger.

Des Feldwebels Tillmann aber wartete noch eine ganz ausnehmend seltene Ehre.

Am 18. April 1917 erhielt er vom bulgarischen Generalstab, der die Klugheit, Unerbittlichkeit und Tapferkeit des jungen Mannes sehr bewunderte, folgendes Schreiben: „Dem Feldwebel Eduard Tillmann der 7. Kompanie des 8. Reserve-Jägerbataillons ist das silberne bulgarische Tapferkeitskreuz verliehen worden!“

Einige Tage nach diesen Vorgängen auf dem Balkan-Kriegsschauplatz sind verfloßen.

Der junge Feldwebel sitzt in seinem Quartierhaus, einer stark mitgenommenen, eberdigen Bauernhütte Mazedoniens. Vor ihm auf dem schlichten Tische liegen seine Auszeichnungen von dem Stoßtrupp-Unternehmen an die fernsten Ecken im Westermale. Das Gesicht des Kriegers strahlt vor Kindesliebe, und seine treuen, lichten Augen leuchten im schönen Glanze, als er an den Schluß jener Mitteilungen mit festen, energischen Zügen noch anfügt: „Und all diese schönen militärischen Erfolge und Ehrungen verdanke ich lediglich den edlen Grundbesitzern religiöser, vaterländischer und gutmenschlicher Erziehung, die Ihr, treue Eltern, mir angeeignet liebt, Eurem treuen, dankbarergebenen Sohne Eduard.“

§ 8. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. September an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100 A, zu erstatten.

§ 9. Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100 A, durch Postkarte anzufordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mitteilungen als die Anforderung der Meldescheine und die Aufschrift „Knochenschnittholz- und Mahagonischnittholz“ zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Meldeschein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Gegenstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Personen gehören, sind entsprechend auf getrennten Meldescheinen anzumelden.

§ 10. Lagerbuchführung.

Ueber die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher, Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräzer Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk: „Knochenschnittholz- und Mahagonischnittholz“ zu versehen.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1 und des § 4 der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15 RM. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Knochenschnittholz und stehenden Knochensäulen vom 15. Januar 1916 bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. September 1917.
Stellv. Generalkommando
XVIII. Armee-Korps.

Coblenz, den 15. September 1917.
Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

I a 1, 13835/9. 17.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 14. Septbr. 1917. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern verstärkte sich der seit Mittag zwischen dem Houthouster Wald und dem Kanal von Comines-Opere heftige Artilleriekampf abends und frühmorgens nördlich von Frezenberg zum Trommelfeuer. Englische Angriffe sind nicht erfolgt.

In der Nacht vom 12. zum 13. September warfen württembergische Kompagnien den Feind aus einem Waldstück nördlich von Langemark. Zahlreiche Engländer wurden gefangen zurückgeführt.

Im Artois und nördlich von St. Quentin hatten mehrere Erkundungsunternehmungen Erfolg; Gefangene und Beutestücke fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Westlich von Guignicourt an der Aisne drangen westfälische und hanseatische Sturmtruppen in die zweite französische Linie, fügten im Grabenkampf dem Feinde schwere Verluste zu und kehrten mit Gefangenen zurück. In der Champagne und vor Verdun steigerte sich die Artillerietätigkeit nur in einzelnen Abschnitten zu größerer Stärke.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Ostsee und Schwarzem keine Kampfhandlungen von Bedeutung.

Mazedonische Front.
Am Ochridasee ist die Lage unverändert.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht über die Kriegslage.

Berlin, 14. Sept., abends. (WB. Amtlich.) Lebhafter Artilleriekampf nur in einigen Abschnitten der Nordostfront von Verdun.

Tagesbericht des Admiralsstabes.

Berlin, 13. Sept. (Amtlich.) Im Mittelmeer wurden 43 000 Br.-Reg.-To. neu versenkt.

Politisches.

Der Papst hofft trotzdem auf Friedensverhandlungen.

Amsterdam, 14. Sept. Der Berichterstatter des United Press in Rom, der von wohlunterrichteter Seite in vatikanischen Kreisen informiert wird, meldet: In vatikanischen Kreisen erwartet man, daß die Antwort der Zentralmächte genauere Vorschläge umfassen wird. Dadurch würde die Möglichkeit gegeben werden, Friedensbesprechungen anzuknüpfen, die sowohl ehrenvoll als annehmbar für die Alliierten seien. In den Kreisen des Vatikans verlautet, daß der Papst optimistisch ist und auf die Anbahnung von Friedensverhandlungen noch vor Weihnachten hofft, während der Friede selbst für Anfang des neuen Jahres zu erwarten sei.

Die Lage in Rußland.

Haag, 14. Sept. Reuter meldet aus Petersburg: Die Blätter melden, daß Korniloff unter bestimmten Bedingungen seine Uebergabe angeboten habe. Die Regierung fordert jedoch bedingungslose Uebergabe.

Petersburg, 13. Sept. (WB.) „Izwestija“, das Blatt des Arbeiter- und Soldatenrats, meldet: Korniloff und sein Generalkommando General Lutansky hat sich bereit erklärt, vor dem revolutionären Gerichtshof zu erscheinen, um wegen der Organisation eines Aufstands abgeurteilt zu werden.

WTB St. Petersburg, 13. Sept. (Reuter.) Der Arbeitsminister hat erklärt, das Abenteuer Korniloff sei endgültig zusammengebrochen und sein Hauptquartier habe sich ergeben.

WTB St. Petersburg, 13. Sept. (Reuter.) Die Diplomaten der Alliierten haben bekannt gegeben, daß sie zwischen Kerenski und Korniloff ihre Vermittlung angeboten haben, um ein Blutvergießen zu vermeiden.

Der neue Depeshendiebstahl Amerikas

Der schwedische Gesandte dementiert Lanfings Behauptungen.

WTB Bern, 13. Sept. Die Pariser Ausgabe des Daily Mail meldet aus Valparaiso: Der schwedische Gesandte in Buenos Aires, Herr von Löwen, dementiert die Mitteilungen Lanfings. Löwen erklärt, er habe niemals Boten oder Nachrichten des deutschen Gesandten übermitteln noch übermitteln lassen. Die Veröffentlichung übertrage ihn peinlich. Er habe deshalb der Regierung in dieser Angelegenheit sofort geklagt.

Andererseits berichtet die Agencia America, der argentinische Gesandte in Washington bestätigte die Enthüllung Lanfings. Das argentinische Kabinett sei zusammengetreten, die Zustellung der Pässe an Graf von Lutzscheine unvermeidlich.

In Buenos Aires fanden Rundgebungen der Studenten statt, die die Zustellung der Pässe an Graf von Lutz forderten.

Heimberufung des Grafen Lutzburg.

* Berlin, 14. Sept. Der Staatssekretär des auswärtigen Amtes hat heute die argentinische Gesandtschaft, auf telegraphischem Wege dem Grafen v. Lutzburg nach Buenos Aires die Weisung zu übermitteln, in Berlin zur mündlichen Berichterstattung über den dortigen Zwischenfall zu kommen. Die argentinische Regierung wurde dabei gebeten, freies Geleit für den Grafen zu erwirken.

Locales und Provinzielles.

* Montabaur, 15. Sept. Gemäß Verordn. des Bundesrats tritt am 17. September 3.00 Vorm. die Zeit der Sommerzeit wieder die mitteleuropäische Zeit in Kraft. Um 3.00 Vorm. wird die Uhr auf 2.00 zurückgestellt. Zur Ueberleitung aus der Sommerzeit die mitteleuropäische Zeit treten am 16. und 17. September Veränderungen in den Abfahrts- und Ankunftszeiten einiger Züge ein. Die Zusammenstellung der Fahrpläne kann an den Bahnhofsschaltern eingesehen werden.

.... Montabaur, 15. Sept. Der Feldbundes Herr Georg Eisel von hier hat an der Universität das Staatsexamen bestanden.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo

Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen:

Osram-Azola

Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt

Nur das auf dem Glasballon eingestülzte Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Ausgezeichneten Berlin-Ort-Adressen

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von **Mittwoch, den 19. September, bis Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank), der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgereift. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgereift. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mt. für je 100 Mt. Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mt. für je 100 Mt. Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen; jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 $\frac{1}{2}$ %ige mit 120 Mt. für je 100 Mt. Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Rückzahlungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen. Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und

ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verstärkten Auslösung im ersten Auslösungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98.— M.
---	---------

für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Okt. 1918 beantragt wird	97.80 M.
---	----------

für die 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen	98.— M.
für je 100 Mt. Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.	

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mt. und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mt., zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 über bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilt. Betrages	spätest. am 27. Oktober d. J.
20% "	" " " " 24. November
25% "	" " " " 9. Januar n. J.
25% "	" " " " 6. Februar "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mt. ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von Mt. 2.—, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von Mt. 1.50 für je 100 Mt. Nennwert. Die Einlieferer von 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mt. 3.— für je 100 Mt. Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktob-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktob-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für $\frac{1}{2}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Berlin, im September 1917.

1. Montabaur, 15. Sept. Mit dem 15. September 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. R. A. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kufbaum- und Mahagoniholz, in Kraft getreten. Diese Bekanntmachung bildet einen Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. V. II 206/11. 15. R. A. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kufbaumholz und stehenden Kufbäumen, vom 15. Januar 1916, von der sie sich insofern unterscheidet, als nunmehr Kufbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm sowie Kufbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Kufbaumschnittholzer gefertigt werden können, sowie Mahagonischnittholz in den gleichen Abmessungen und Mahagoniblöcke, aus denen solches Mahagonischnittholz gefertigt werden kann, einer Beschlagnahme und Meldepflicht unterworfen werden. Die frühere Bekanntmachung bleibt hinsichtlich der stehenden Kufbäume in Kraft. Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung der von ihr betroffenen Gegenstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung gegen vorgeschriebene Belegscheine gestattet. Ferner können beschlagnahmte Gegenstände durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, sofern auf Grund eines vorgeschriebenen Gutachtens feststeht, daß die betreffenden Hölzer zur Anfertigung von Gewehrschäften oder zum Gebrauch von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind. Von der Meldepflicht werden ländliche Besitzer und Gartenbesitzer nur betroffen, sofern sie beschlagnahmte Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes im Gewahrsam haben. Außerdem schreibt die Bekanntmachung eine Lagerbuchführung vor.

▽ Untershausen, 15. Sept. Der Kraftfahrer Gefreiter Christian Becher (Sohn der Witwe Nikolaus Becher) erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 2. Klasse.

Briefkasten.

C. F. in W. Von dem Verbot ist uns nichts bekannt.



Am 14. d. M. erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser guter, braver, hoffnungsvoller Sohn, Bruder und Schwager

Aloys Koch,

Schütze in einem Infanterie-Regt.,

auf dem westlichen Kriegsschauplatz am 2. September 1917, im Alter von 24 Jahren, durch Granatvortreffer den Heldentod fand, nachdem er seit Oktober 1914 im Felde stand. Er wurde auf einem Militärfriedhofe zur letzten Ruhe bestattet. Der jüngste Bruder desselben ist seit 6 Monaten vermißt.

Um stille Teilnahme bitten
die trauernde Mutter
und Geschwister.

Wirges, 15. Sept. 1917.

Das Seelenamt findet Montag, 17. Sept. 1917, vormittags 7 Uhr in der Pfarrkirche zu Wirges statt.

Private Handelsschule

von
Bernd Bohne, Neuwied

Bahnhofstr. 71. Gegründet 1905. Fernspr. 432.

**Gründliche gewissenhafte Ausbildung
für Damen und Herren**

in Buchführung, Korrespondenz, Rechnen,
Wechsellehre, Kontopraxis usw.

Schönschnellschreiben, Stenographie und
Maschinenschreiben.

Vormittags-, Nachmittags- und Abend-Kurse.
Prospekt frei. 1000 Anerkennungen.

Beginn neuer Hauptkurse am 1. Oktober und
5. Novbr. — Beginn der Einzelkurse täglich.

Gelegenheitskauf.

Habe sof. bill. zu verk. solange der Vorrat reicht ca
50 Stück neue eiserne feuerverzinnte

Kessel zum Einmauern

in der Größe von 60, 100, 120, 140 und 165 Liter Inhalt.
Theodor Wertgen jun., Ballendar a. Rh., Teleph. 2540.

Mahlkarten und Schrottkarten

sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

Dr. Fellenz,

Neuwied,

Facharzt für Ohren-,
Nasen- und Halsleiden
hält bis auf Widerruf
Sprechstunden
nur Dienstag, Don-
nerstag u. Samstag.

Kessel

granit, email. und verzinkt

**Häufelmaschinen,
Brodelmühlen,
Reibemühlen,
Borden- u. Hinterpflüge,
eiserne Eggen,
Zandpumpen,
Zentrifugen,
Buttermaschinen,
Dezimalwagen,
Kettenwagen**
in großer Auswahl.

Hanni Müller Ww.
Montabaur. Tel. 58.

Erste Etage:

4 Zimmer, Küche, Keller per
1. Oktober zu vermieten.
Kleiner Markt 15.

**Leichtentransport-
wagen,** passend für Ge-
meinde, billig zu
verkaufen. **W. K. Wied-
baden,** Dohheimerstraße 18.

Leichter guterhaltener einspänn. Wagen

zu kaufen gesucht. Näh.
in der Geschäftsstelle d. Bl.

Properes, fleißiges
Stundenmädchen
gesucht.

Frau Eduard Oster,
Montabaur, Gelbachstr. 7.

Mädchen für die Hausarbeit
bei guter Behandl. u. Ber-
pfl. i. H. Fam. p. Okt. ges.
Js. Rosenbaum,
Bergweg 24, Frankfurt a/M.

Butter-Bezugsheine
vorrätig in der
Kreisblatt-Druckerei, Montabaur.

Statt Karten.

Die Verlobung unserer jüngsten
Tochter Marianne mit dem
Kazarett-Inspektor-Stellvertreter
Herrn Hans Herrmann be-
ehren sich ergebenst anzuzeigen

Domänenrat Schmidt
und Frau
geb. Stubenrauch-Pabstmann

Marianne Schmidt
Hans Herrmann
Verlobte

September 1917.

**Jünglingsverein und
Jugendkompanie 82.**
Sonntag, den 16. September,
nachmittags 4 Uhr:
Versammlung
im Gesellenhaus.

Haar-Zöpfe

werden gut und billig
angefertigt.

Frau Stolz, Gr. Markt 6.

Kessel

jeder Art, mit und ohne
Mantel, empfiehlt

Heimann Stern,
Montabaur.

Suche zum 1. November
d. Js. für mein Büro

Lehrling

mit guter Schulbildung.
Eisengießerei und
Zementwarenfabrik
H. Volkmann,
Montabaur.

Gesucht wird wegen Heirat
des Mädchens, das 6 Jahre
da war, zum 1. Oktober
anständiges

Mädchen,

das selbständig kochen kann
und alle Hausarbeit versteht,
für ruhigen Haushalt. Nur
solche, die gute Zeugnisse
haben, wollen sich melden bei
Frau Berg,
Wiesbaden, Adelheidstraße 16.

Wer übernimmt

**Trocknen und Mahlen
von Westerwälder Ton?**
Gesellschaft für feuerfeste Rohstoffe
m. b. H.
Düsseldorf 110.



Pferdemarkt in Coblenz

am Mittwoch, den 26. Septbr. 1917
vormittags, auf dem städtischen Schlacht-
viehhofe.

Der Oberbürgermeister

Kaufhaus Nathan Stern

Inh.: Eugen Stern, Montabaur.

Wegen Feiertagen ist das Geschäft

Montag, den 17. September,

Dienstag, " 18. " und

Mittwoch, " 26. "

geschlossen.

Zum 1. Oktober für Küche
und Haus ein selbständiges,
zuverlässiges

Mädchen,

als Alleinmädchen, gesucht.
Frau Walther Bender,
Ballendar.

Mädchen,

welches schon gedient hat,
für sofort gesucht.
Frau Ropp, Montabaur.

Junge, tragende

Fahrrad

(von zwei die Wahl),
zu verkaufen. Ebenso
Ofen und zwei gute Be-
stellen.

Wilh. Hermes,
Montabaur, Stein

Wachhund

zu kaufen gesucht.
Josef Olig,
Montabaur.

Kaufhaus Nathan Stern

Inh.: Eugen Stern

nur Kirchstraße 10 Montabaur nur Kirchstraße 10

zeigt den Empfang in sämtlichen

Neuheiten = Herbst = Winter

an.

Damen-Mäntel, neueste Mode,

Kostüme, blau, schwarz, farbig

aus guten Stoffen.